



**Dr. iur. Gerd Hager, Verbandsdirektor**

Vorlesung Verkehrsanlagen – Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Abgrenzung

---

## **Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht**

Beide Materien betreffen die Straße. Sie haben aber unterschiedliche Blickwinkel, unter denen sie die Straße betrachten:

StraßenR = Bereitstellung der Straße für die in der Widmung festgelegte Verkehrsfunktion.

StraßenverkehrsR = Polizeiliche Anforderungen an den Verkehr und die Verkehrsteilnehmer zur Gefahrenabwehr und um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu garantieren.

### **Beispiele:**

- ⇒ Aufstellung einer Ortstafel (Zeichen 310).
- ⇒ Aufstellung eines OD-Kennzeichens.
- ⇒ Widmung einer Straße zur BAB.
- ⇒ Zulassung einer Demonstration auf Gehweg.
- ⇒ Zulassung einer Demonstration auf Fahrbahn.
- ⇒ Festlegung des Vorrangs für Gegenverkehr (Zeichen 308).
- ⇒ Mehr als 15 Radfahrer bilden einen geschlossenen Verband. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander die Fahrbahn befahren (§ 27 I 2, 3 StVO).
- ⇒ Beim Treiben von Vieh müssen zur Beleuchtung mindestens verwendet werden: Vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht.
- ⇒ Raststätten sind Bestandteile der BAB.
- ⇒ Das Herumtreiben auf öffentlichen Straßen nach Art eines Landstreichers ist verboten.
- ⇒ Eine Gemeinde ordnet die Beleuchtung einer Ortsdurchfahrt.
- ⇒ Zulassung eines Autorennens auf einer öffentlichen Straße.

### **2 Grundprinzipien:**

- Vorbehalt des StraßenR

Das StraßenverkehrsR deckt nur Maßnahmen, innerhalb des Rahmens, den das Straßenrecht vorgibt. eine Ausdehnung des straßenrechtlich vorgegebenen Rahmens auf straßenverkehrsrechtlicher Grundlage ist unzulässig.

Beispiele:

- ⇒ Keine Ausnahme nach § 46 StVO für Fahrzeugverkehr in Fußgängerzone (Hochzeitsfotografenunfall).
- ⇒ Keine verkehrsrechtliche Zulassung (Schild) von Radfahrverkehr auf einem Fußweg (Verbindungsfußweg).



**Dr. iur. Gerd Hager, Verbandsdirektor**

Vorlesung Verkehrsanlagen – Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Abgrenzung

- Vorrang des StraßenverkehrsR

Der widmungsgemäß zugelassene Verkehr (StraßenR) kann unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nur durch das StraßenverkehrsR festgelegt werden.

Beispiele:

- ⇒ Das Abstellen eines zugelassenen und betriebsbereiten Kfz auf der Straße darf von der Straßenbaubehörde nicht verboten werden (Laternengarage).
- ⇒ Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen oder von Richtungsverkehr ist nur durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung möglich (Widmung einer Einbahnstraße).